

Titel der Drucksache:

**Straßenausbaubeiträge**

Drucksache

**2323/16**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	16.11.2016	öffentlich

## Anfrage nach § 10 Gescho

Anfrage an den Stadtrat zur Sitzung am 16.11.2016:

1. *Welche Möglichkeiten sieht der Stadtrat zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen der Landeshauptstadt Erfurt (SAB) vom 2. März 2004 Beschl.-Nr. 012/2004 6.952 dahingehend, dass als Maß der baulichen Nutzung nicht nur die Anzahl der Vollgeschosse herangezogen wird, sondern wie im Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vorgesehen, Geschossfläche und Anzahl der Vollgeschosse?*

Begründung:

Das ThürKAG räumt den Kommunen einen Gestaltungsspielraum für die Satzung ein. Die Verwendung der "Anzahl der Vollgeschosse" als alleiniger Maßstab entspricht dem gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung und basiert auf der Auffassung von DRIEHAUS, der diesen Parameter als einzig praktikablen Maßstab bezeichnet.

Dies ist aber unter den gegenwärtigen Bedingungen anzuzweifeln, da mit der Wohn- bzw. Nutzfläche von bebauten Grundstücken ein eindeutiges Maß für die Nutzung eines Grundstückes vorliegt. Dieser Parameter ist den Kommunen mit dem Feststellungsbescheid zum Einheitswert zugänglich.

Durch die alleinige Nutzung der Anzahl von Vollgeschossen entstehen soziale Ungerechtigkeiten, wie dies derzeit bei der Bescheidung von Ausbaubeiträgen für den Milanweg in Kerspleben der Fall ist:

Die Häuser Nr. 2 bis 16 wurden in den Jahren 1982 bis 1986 erbaut. Die damaligen Bauvorschriften sahen zunächst die Errichtung von Doppelhäusern mit jeweils zwei Vollgeschossen vor. Nach diesen Vorschriften wurden zwei Doppelhäuser (Nr. 10-16) gebaut. Später wurden diese Vorschriften gelockert, so dass die nachfolgenden Bauten nur mit einem Vollgeschoss und Dachgauben mit gleicher Wohnfläche bei einer größeren bebauten

Grundfläche errichtet werden durften. Diese werden nun als eingeschossig eingestuft. Somit stehen in der Straße unterschiedliche Doppelhäuser mit annähernd gleicher Gesamt-Wohnfläche, aber unterschiedlicher Geschosszahl und Geschossgrundfläche. Es tritt nun der Fall ein, dass in Häusern mit einem Vollgeschoss bei gleicher Wohnfläche mehr Personen wohnen und mehr PKWs nutzen als in den Doppelhäusern mit 2 Vollgeschossen. Für diese Häuser fallen niedrigere Ausbaubeiträge an als für Häuser mit zwei Vollgeschossen, die von weniger Personen bewohnt werden.

- 2. Welche Stellung bezieht der Stadtrat dazu, dass das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Stadtverwaltung beschädigt werden dadurch, dass Aussagen von Vertretern der Stadtverwaltung aus dem Zeitraum 2006/07 zu Ausbaubeiträgen im Milanweg trotz Widersprüche durch die betroffenen Bürger in den Jahren 2015/16 als unzutreffend bezeichnet und durch Beschlüsse zum Nachteil von Bürgern geändert werden?*

Begründung der Anfrage:

In den Jahren 2006/07 wurde in Kerspleben im Milanweg in zwei Bauabschnitten eine Entwässerungsleitung verlegt. In diesem Zusammenhang erfolgte zusätzlich zur Wiederherstellung der Fahrbahn mit Erneuerung der Oberflächenentwässerung in einem westlichen Straßenabschnitt (ab Kreuzung Kreuzchenweg; Hausnummer 11 bis 23 und ab 20) ein grundlegender Ausbau sowie eine Installation/Erneuerung der Fahrbahnbeleuchtung. Dagegen wurde im östlichen Abschnitt (Hausnummer 1-9 und 2-18), der schon zu DDR-Zeiten größtenteils in Eigenleistung ausgebaut worden war, nur die Oberflächenentwässerung erneuert und die ehemals vorhandene Pflaster- bzw. Betondecke durch eine Bitumendecke ersetzt. Ein grundlegender Ausbau erfolgte nicht und auch die Straßenbeleuchtung wurde nicht erneuert.

Durch die Stadtverwaltung wurden die Anwohner des westlichen Abschnittes in den Jahren 2006/07 darüber informiert, dass sie mit Ausbaubeiträgen iHv. 6-8 €/gewichtete Grundstücksfläche an den Kosten beteiligt werden (Amtsblatt vom 12.5.2006 und Anwohnerversammlung vom 10.12.2007). Da der Ostabschnitt durch das Tiefbauamt nur als Reparatur zur Wiederherstellung der Straßendecke nach Installation des Abwasserkanals eingestuft worden war, wurde den Anwohnern mehrfach vor und während der Baumaßnahme im Jahre 2006 versichert, dass für sie keine Ausbaubeiträge fällig werden – allerdings nur mündlich.

Völlig überraschend erhielten dann die Anwohner des Ost-Abschnittes durch die Veröffentlichung im Amtsblatt 2015 und eine Infoveranstaltung am 27.01.2016 zur Kenntnis, dass auch sie Ausbaubeiträge zu zahlen hätten, da die Gesamtkosten für beide Bauabschnitte auf alle Anlieger des Milanweg umgelegt würden. Trotz unserer massiv zum Ausdruck gebrachten Proteste aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes beharrte das Tiefbau- und Verkehrsamt auf seinem Standpunkt und erließ am 3.5.2016 Vorbescheide. Danach ergab sich ein durchschnittlicher Beitragssatz iHv. 3,87 €/gewichtete Flächeneinheit.

Insgesamt besteht der Eindruck, dass das Tiefbau- und Verkehrsamt mehr nach Paragraphen zur Begründung seines Standpunktes sucht als nach Möglichkeiten, wie den als "verständlich" eingestuften Argumenten der Anwohner des Ostabschnittes zu einer abschnittsweisen differenzierten Abrechnung der Ausbaubeiträge entsprochen werden kann. Demzufolge wurden am 19.09.2016 die Bescheide gleichlautend zu den Vorbescheiden versandt. Die folgerichtig eingelegten Widersprüche der Anlieger wurden bzw. werden abgelehnt.

Für die Anlieger des Ostabschnittes ergibt sich somit die generelle Frage, was das Wort dieser Stadtverwaltung wert ist! Da das Thema "Ausbaubeiträge" im OTR von Kerspleben im nichtöffentlichen Teil beraten wurde, bestand für die Anlieger des Ostabschnittes auch erst nach

Entscheid durch den Bau- und Verkehrsausschuss die Gelegenheit, den entsprechenden Gremien der Stadt die oben erläuterte Widersprüchlichkeit und Brisanz der Problematik darzulegen.

---

Anlagenverzeichnis

---

1. November 2016, gez. 

---

Datum, Unterschrift